

II-5505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2758/J

1988-10-03

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. HAIDER, Dipl.Kfm. BAUER
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend den Vorsteuerabzug beim Pilzgroßhandel

Den unterzeichneten Abgeordneten sind Informationen zugekommen, wonach der Vorsteuerabzug beim Pilzgroßhandel in der Finanzverwaltung unterschiedlich anerkannt wird. In der Praxis wird dabei den Pilzesammlern vom Großhändler eine Rechnung ausgestellt, in welcher Name und Anschrift des Lieferanten (Sammelers), die gelieferte Menge sowie der gezahlte Preis und schließlich ein Vermerk aufscheint, wonach sich dieser Preis inclusive 10 % Mehrwertsteuer versteht. Diese Rechnung trägt am Kopf den Firmenstempel des Großhändlers und der Lieferant (Sammelner) erhält davon eine Durchschrift.

Diese in ganz Österreich weitgehend einheitliche Verrechnungspraxis mit den Sammlern wird aber bei der Anerkennung des Vorsteuerabzugs beim Großhändler von den Finanzämtern durchaus unterschiedlich bewertet. So ist etwa beim Finanzamt Eisenstadt ein Fall aufgetreten, bei dem jahrzehntelang inhaltlich völlig identische Rechnungen desselben Großhändlers für denselben Sammler vom Finanzamt unterschiedlich beurteilt wurden. Im konkreten Fall wurde die darauf entfallende Vorsteuer bis 1972 anerkannt, von 1973 bis 1976 überhaupt nicht anerkannt, dann in den Jahren von 1977 bis 1980 nur zum Teil anerkannt und seit dem Jahr 1981 wieder voll anerkannt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e

1. Nach welchen Kriterien wird beim Pilzgroßhandel die Anerkennung der auf den Sammlerpreis entfallenden Vorsteuer beurteilt ?

./.

- 2 -

2. Wie kann die unterschiedliche Beurteilung inhaltlich völlig identer Rechnungen des Pilzgroßhandels Rudolf Pfneisl, Weingraben durch das Finanzamt Eisenstadt begründet werden ?
3. Welche Unterschiede existieren bei der Beurteilung dieser Frage zwischen den einzelnen Finanzämtern bzw. den einzelnen Finanzlandesdirektionen ?